

Förderung von nachhaltigen urbanen Mobilitätsplänen („Sustainable Urban Mobility Plans“)

Gemäß der Förderrichtlinie „Nachhaltige urbane Mobilitätspläne (nachhaltig.mobil.planen.)“
vom 18. Februar 2026



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen und Ziele	3
Antragsberechtigung und Antragsformen.....	4
Verfahren, Fristen und Unterlagen	5
Finanzielle Rahmenbedingungen	8
Personal und Organisation.....	10
Inhaltliche Förderfähigkeit und Kriterien	11

Fragen und Antworten

Allgemeine Informationen und Ziele

1. Wo finde ich alle relevanten Informationen und Dokumente zu diesem Förderaufruf?

Informationen und Mustervorlagen zum Download sind auf der Webseite des nationalen Unterstützungsprogramms „nachhaltig.mobil.planen.“ (www.nachhaltig-mobil-planen.de) sowie der Webseite des Bundesministeriums für Verkehr (www.bmv.de/sump) zu finden.

2. Was ist das Ziel des Förderaufrufs?

Ziel der Förderung ist es, bundesweit eine strategische Planungsgrundlage für die nachhaltigen urbanen Mobilitätspläne auf kommunaler Ebene zu schaffen. Kommunen sollen mit der Förderung bei der Aufstellung und Fortschreibung von nachhaltigen urbanen Mobilitätsplänen nach Vorbild der „Sustainable Urban Mobility Plans“ (SUMPs) unterstützt werden. Zudem sollen Kommunen für vorbereitende sowie begleitende Maßnahmen zur Erstellung von Mobilitätsplänen ebenfalls finanzielle Unterstützung erhalten.

3. Was sind die Förderschwerpunkte?

Die Förderschwerpunkte sind die Erstellung und Fortschreibung von nachhaltigen urbanen Mobilitätsplänen sowie prozessbegleitende Maßnahmen. Dabei orientiert sich der Förderaufruf neben der Förderrichtlinie „Nachhaltige urbane Mobilitätspläne (nachhaltig.mobil.planen.)“ vom 18. Februar 2026 auch an den Leitlinien für SUMPs der Europäischen Kommission. Die nationalen Kriterien (<https://nachhaltig-mobil-planen.de/SUMP/DE/Grundlagen/Nachlesen/Nationale-SUMP-Kriterien/nationale-sump-kriterien.html>) für die Aufstellung von nachhaltigen urbanen Mobilitätsplänen sind dabei zu erfüllen.

4. Wo finde ich weiterführende Informationen zu SUMP?

Sie finden diese auf der Webseite des nationalen Unterstützungsprogramms „nachhaltig.mobil.planen.“ des Bundesministeriums für Verkehr (BMV): www.nachhaltig-mobil-planen.de.

Antragsberechtigung und Antragsformen

5. Wer ist antragsberechtigt?

Die Förderung richtet sich gemäß Ziffer 3 der Förderrichtlinie „Nachhaltige urbane Mobilitätspläne (nachhaltig.mobil.planen.)“ vom 18. Februar 2026 insbesondere an Kommunen, Landkreise und Zweckverbände. Verbundvorhaben antragsberechtigter Partner, bspw. interkommunale Zusammenschlüsse oder Regionen, sowie kommunale Unternehmen sind ebenfalls zulässig.

6. Sind auch Stadtbezirke antragsberechtigt?

Bezirke fallen – unabhängig von ihrer Größe und Einwohnerzahl – nicht direkt unter die in der Förderrichtlinie bzw. dem Förderaufruf definierte Antragsberechtigung. Zudem ist eine bezirksspezifische Mobilitätsplanung nur bei nachvollziehbarer Integration in das gesamtstädtische Mobilitätskonzept förderfähig.

7. Sind Verbundvorhaben (z. B. Kommune/Nachbarkommune, Kommune/kommunales Unternehmen) zulässig?

Ja. Verbundvorhaben sind zulässig, wenn alle Partner antragsberechtigt sind.

8. Inwieweit können Hochschulen als Verbundpartner (Forschung, Beteiligungsmaßnahmen) mitgefördert werden?

Hochschulen sind gemäß Ziffer 3 der Förderrichtlinie „Nachhaltige urbane Mobilitätspläne (nachhaltig.mobil.planen.)“ nicht antragsberechtigt und können daher nicht als Zuwendungsempfänger auftreten.

9. Können kommunale/stadtnahe Unternehmen Anträge stellen oder nur die Kommunen selbst?

Kommunale Unternehmen, die sich mehrheitlich im Eigentum einer oder mehrerer Kommune(n) befinden, sind antragsberechtigt und können selbst Skizzen (Stufe 1) bzw. Anträge (Stufe 2) einreichen. Im Rahmen der Antragsphase (Stufe 2) ist ein Nachweis zur Interessensbekundung der zugehörigen Kommune(n) vorzulegen.

10. Sind bei der Erstellung auf Landkreis-Ebene Kooperationsverträge mit den zugehörigen Kommunen notwendig?

Insofern die Landkreise als Verbundpartner auftreten, sind Kooperationsvereinbarungen im Rahmen der Antragsphase (Stufe 2) zu schließen. Falls die Landkreise nicht als Verbundpartner auftreten und somit keine Fördermittel ihrerseits veranschlagt werden, genügt eine Interessensbekundung (z. B. Letter of Interest), sodass sichergestellt wird, dass die Ergebnisse des Vorhabens später in die Umsetzung gehen können.

Verfahren, Fristen und Unterlagen

11. Wie ist das Verfahren zur Antragseinreichung?

Das Verfahren zur Antragseinreichung ist zweistufig. Zunächst ist die Einreichung eines einfachen Skizzenformulars über easy-Online ausreichend (Stufe 1). Bei positiver Bewertung werden Sie im zweiten Schritt aufgefordert, einen formalen Förderantrag zu stellen (Stufe 2).

12. Wie sind die Skizzen einzureichen?

Die Formulare zur Skizzeneinreichung sind vollständig auszufüllen und ausschließlich digital über das Portal „easy-Online“, das Förderportal für die Beantragung von Bundesfördermitteln, einzureichen. Die Skizzeneinreichung erfolgt unter folgendem Link:

https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=NMP_2026&b=NMP_&t=SK

13. Wann ist die Frist für die Skizzeneinreichung?

Die Skizzenformulare können ab dem Tag der Veröffentlichung des Förderaufrufs bis einschließlich zum 01.06.2026 eingereicht werden. In Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit dem Fördermittelgebenden können Skizzen mit Verspätung berücksichtigt werden. Verspätet eingereichte Projektskizzen können berücksichtigt werden, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung noch ausreichendes Fördervolumen zur Verfügung steht. Die Fristen zur formellen Antragseinreichung werden Ihnen nach positiver Skizzenauswahl elektronisch per Aufforderungsschreiben mitgeteilt. Wenden Sie sich in diesem Fall direkt an den Projektträger „nachhaltig.mobil.planen.“ Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des nationalen Unterstützungsprogramms „nachhaltig.mobil.planen.“ (<https://nachhaltig-mobil-planen.de/SUMP/DE/Informieren-Vernetzen/SUMP-Foerderung/sump-foerderung.html>) sowie am Ende dieses Dokuments.

14. Wie sehen der Zeitplan und die Fristen in Phase 2 aus (Antragsstellung, Zuwendungsbescheid)?

Die Frist für die formale Antragseinreichung in Stufe 2 wird voraussichtlich im Juli/August 2026 sein. Die Bewilligungsphase ist bis Mitte Dezember 2026 angesetzt.

15. Darf eine Skizze mehrere Vorhaben enthalten oder können Städte/Kommune für unterschiedliche Themen (z. B. Weiterentwicklung eines SUMP und begleitende Maßnahmen oder eine Kombination aus Verkehrsmodellierung und Evaluationsmaßnahmen) mehrere separate Anträge einreichen?

Mehrere begleitende Maßnahmen in einer Skizze sind zulässig. Die Erstellung bzw. Fortschreibung eines SUMP inkl. aller Teilaspekte ist als eine Maßnahme zu verstehen. Bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte den Projektträger zwecks Einzelfallprüfung (Kontaktdaten s. Ende dieses Dokuments).

16. Wann handelt es sich um eine „Fortschreibung“ und wann um eine „Erstellung“, z. B. bei einem veralteten VEP?

Insofern auf dem bestehenden Plan aufgebaut wird, handelt es sich um eine Fortschreibung eines nachhaltigen Mobilitätsplans. Falls der bestehende Plan stark veraltet ist und nicht zur Verwendung als Grundlage für den zu erstellenden Plan dient, handelt es sich um eine Erstellung eines nachhaltigen Mobilitätsplans. Verdeutlichen Sie Ihren konkreten Fall gerne in den Textfeldern Ihrer Skizze. Bei einer falschen Zuordnung Ihrerseits behält sich der Projektträger vor, die Kategorie im Rahmen der Skizzenprüfung zu korrigieren. Dies hat keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit Ihrer Skizze.

17. Ist es möglich, sich die Erstellung des SUMP bis zum 31.12.2028 fördern zu lassen, aber gleichzeitig beantragte begleitende Maßnahmen erst zum 30.06.2029 abzuschließen?

Die Laufzeit des Vorhabens sollte insgesamt bis zum Abschluss der letzten Maßnahme beantragt werden. Die zeitliche Planung des Vorhabens sollte plausibel sein. Darüber hinaus ist es unerheblich, wann einzelne Bestandteile abgeschlossen werden, insofern die maximale Laufzeit bis zum 30.06.2029 nicht überschritten wird.

18. Erfolgt die Erstellung der Projektskizze nur durch den Verbundkoordinator oder müssen die Projektpartner auch eine Skizze oder einen Letter of Intent einreichen?

Bei der Einreichung der Projektskizze ist anzugeben, ob das Vorhaben als Verbund mehrerer antragsberechtigter Partner geplant ist. Eine Skizze pro Verbund ist ausreichend. Die skizzeneinreichende Person gilt dabei als Verbundkoordinatorin bzw.

-koordinator. Absichtserklärungen (wie Letters of Intent) sind im Rahmen der Skizzeneinreichung (Stufe 1) nicht erforderlich. Diese werden in der Antragsaufforderung (Stufe 2) angefordert und können bis ca. Mitte Dezember 2026 nachgereicht werden.

19. Wie und wann muss der Nachweis über Eigenmittel erbracht werden?

Der Nachweis der zur Durchführung benötigten Eigenmittel ist in der zweiten Stufe des Antragsverfahrens einzureichen.

20. Sind politische Gremienbeschlüsse für die Skizzeneinreichung erforderlich oder reicht die verwaltungsseitige Interessenbekundung/Antragsstellung?

Für die Förderung einer begleitenden Maßnahme gilt, dass ein SUMP in der Kommune bereits vorliegen oder dessen Erstellung oder Fortschreibung nachweislich, z. B. durch den Beschluss kommunaler Gremien, in Vorbereitung oder in Planung sein muss. Der Beschluss muss bis zur Bewilligung (vsl. Mitte Dezember 2026) vorliegen.

21. Welches konkrete Detaillevel soll die Skizze enthalten (z. B. im Hinblick auf Gestaltungsspielräume bei Beteiligungsformaten)? Sind Anpassungen im Nachgang möglich?

Die Skizze soll die wesentlichen Projektideen und geplanten Maßnahmen in einer Form darstellen, die eine grobe Einschätzung der vorgesehenen Ausgaben ermöglicht. Eine Ausarbeitung bis ins Detail ist in dieser Phase nicht erforderlich. In Abstimmung mit dem Projektträger können im weiteren Verlauf (Antragsphase, Stufe 2) Konkretisierungen und Anpassungen vorgenommen werden; eine Erhöhung des veranschlagten Zuwendungsvolumens ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich.

22. Welche Antragskonstellationen sind möglich, wenn mehrere Städte und ein Regionalverband mit unterschiedlichen SUMP-Fortschrittsständen gemeinsam teilnehmen möchten (z. B. gemeinsames Verbundvorhaben, Verbund für ein gemeinsames Prognosemodell plus separate Einzelanträge, oder nur Einzelanträge)?

Sämtliche genannten Antragskonstellationen sind möglich und je nach Details des geplanten Vorhabens sinnvoll. Wenden Sie sich bei Unklarheiten gerne an den Projektträger (Kontaktdaten s. Ende dieses Dokuments).

23. Wie erfolgt die Auswahl/Priorisierung der Anträge?

Die Bewertung der Skizzen erfolgt vorrangig auf den im Förderaufruf unter Ziffer 5 genannten Kriterien. Die Auswahl der zur Antragseinreichung aufzufordernden Vorhaben wird im Rahmen einer Gutachtensitzung getroffen.

Finanzielle Rahmenbedingungen

24. Gibt es eine Mindestzuwendungssumme für Vorhaben bzw. Antragstellende?

Ja. Die Höhe der beantragten Gesamtsumme muss mindestens 50.000 Euro brutto pro (Teil-)Vorhaben betragen. Im Rahmen von Verbundvorhaben bezieht sich die Mindestgrenze jeweils auf jeden einzelnen Förderantrag und nicht auf das Verbundvorhaben als Ganzes.

25. Wie hoch sind die Förderquoten?

Der Basisfördersatz beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, für Antragstellende in finanzschwachen Städten und Gemeinden bis zu 90 Prozent. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung sind unter Ziffer 5 der Förderrichtlinie festgelegt. Die Zuwendung wird grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag entsprechend der anerkannten Ausgaben begrenzt.

26. Welche Möglichkeiten gibt es zur Finanzierung des Eigenanteils?

- Ko-Finanzierungen sind grundsätzlich zulässig. Sie müssen bei der Antragstellung angezeigt werden.
- Sämtliche Drittmittel (z. B. Einnahmen oder Ko-Finanzierungen) sind als Deckungsmittel einzusetzen.
- Ein verpflichtender Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben ist vom Antragstellenden selbst aufzubringen.
- Für Stadtstaaten ohne eigene finanzielle Verantwortung und Kommunen mit geringer Finanzkraft kann der Mindesteigenanteil durch das Land erbracht werden.

27. Ist ein förderunschädlicher, vorzeitiger Vorhabenbeginn (FVV) möglich?

Nein. Ein FVV ist grundsätzlich nicht möglich. Unverbindliche vorbereitende Maßnahmen wie die Vorbereitung und Veröffentlichung von Ausschreibungen sind möglich.

28. Gibt es eine Maximallaufzeit für die beantragten Vorhaben?

Ja. Es werden Vorhaben mit einer Laufzeit bis längstens 30.06.2029 gefördert.

29. Gibt es Zuwendungs-Obergrenzen für Vorhaben bzw. Antragsstellende?

Nein. Es sind keine Zuwendungsbergrenzen definiert.

30. Sind Ausgaben für die Antragsstellung förderfähig?

Ausgaben, die vor bzw. durch die Antragstellung entstehen, sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben und werden nicht berücksichtigt.

31. Wie wird „finanzschwach“ definiert?

Bei Kommunen mit einer geringen Finanzkraft handelt es sich um solche, die nach dem jeweiligen Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben beziehungsweise einem Haushaltssicherungsverfahren unterliegen, oder eine vergleichbare finanzschwache Haushaltssituation nachweisen, und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen. Der Nachweis der vergleichbaren Finanzschwäche kann über Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbedarfe aus dem aktuellen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren erfolgen. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.

32. Wie können Bundes- und Landesförderungen kombiniert werden? Welcher Förderantrag muss zuerst gestellt werden bzw. welche Förderung wird nachrangig behandelt?

Eine Kumulierung von Fördermitteln bzw. eine Ko-Finanzierung sind möglich, dabei wird die Bundesförderung nachrangig berücksichtigt. Die Bescheidung einer Ko-Finanzierung ist zu jeder Zeit möglich (auch während der Projektlaufzeit) und sollte dem Projektträger frühestmöglich mitgeteilt werden, um eine Überförderung und spätere verzinste Rückzahlungen zu vermeiden. Ein zu erbringender Eigenanteil von 10 Prozent muss erhalten bleiben. Bei finanzschwachen Kommunen kann dieser vom Land übernommen werden.

Personal und Organisation

33. Ist Bestandspersonal förderfähig?

Die Förderung von grundfinanziertem Personal ist nicht möglich.

34. Kann die Erstellung an externe Dienstleister vergeben werden oder auch eine eigene Personalstelle dafür geschaffen werden?

Sowohl die Beauftragung eines externen Dienstleisters als auch die Ausführung durch eigenes Personal ist förderfähig. Unter Umständen kann innerhalb eines Vorhabens die Aufteilung von Aufgaben auf einen Dienstleister sowie eigenes Personal sinnvoll sein. Auch dies ist förderfähig.

35. Kann städtisches Personal, welches an dem Projekt arbeitet, als Eigenmittel geltend gemacht werden?

Nein. Eine derartige Erbringung des Eigenanteils ist nicht möglich.

Inhaltliche Förderfähigkeit und Kriterien

36. Welche Kriterien gelten?

Die nationalen Kriterien für die Aufstellung von nachhaltigen urbanen Mobilitätsplänen des BMV werden angewendet (<https://nachhaltig-mobil-planen.de/SUMP/DE/Grundlagen/Nachlesen/Nationale-SUMP-Kriterien/nationale-sump-kriterien.html>).

37. Wie werden prozessbegleitende Maßnahmen definiert? Gilt zum Beispiel die Etablierung eines Monitoringtools oder einer urbanen Mobilitätsdatenplattform als prozessbegleitende Maßnahme beim Schritt Umsetzung und Monitoring?

Prozessbegleitende Maßnahmen sind sämtliche Maßnahmen, die der Erstellung bzw. Fortschreibung eines nachhaltigen Mobilitätsplans gemäß EU-Leitlinien dienen. Im Rahmen der Phase 4 (Umsetzung und Monitoring) sind auch Maßnahmen zur Etablierung eines Monitoringtools und einer Urbanen Mobilitätsdatenplattform förderfähig, insofern diese auf den SUMP einzahlen. Die Notwendigkeit der begleitenden Maßnahme für die Erstellung bzw. Fortschreibung eines SUMP muss im Rahmen der Skizze nachvollziehbar dargestellt werden.

38. Ist die prozessbegleitende Aktualisierung eines gesamtstädtischen Verkehrsmodells förderfähig?

Verkehrsmodellierungen können prozessbegleitende Maßnahmen sein. Es ist bei Skizzen- und Antragseinreichung darzulegen, in welchem Maße die prozessbegleitende Maßnahme für die Erstellung oder Fortschreibung eines SUMP erforderlich ist und diesen unterstützt.

39. Sind die Maßnahmen in einem bereits vorliegenden SUMP förderfähig?

Die Umsetzung von Maßnahmen ist im Rahmen dieses Förderaufrufs nicht förderfähig.

Noch Fragen?

Dann wenden Sie sich gerne an den Projektträger „nachhaltig.mobil.planen.“
(VDI/VDE Innovation + Technik GmbH sowie TÜV Rheinland Forschungs- und
Innovationsmanagement GmbH):

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Alexandra Pinto
Steinplatz 1
10623 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 31 00 78 534
E-Mail: SUMP@vdivde-it.de